

**Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE) zum Änderungs-
entwurf des Batteriegesetzes (BattG) des Bundesumweltministeriums vom
31. Juli 2014**

Berlin, den 11. September 2014

Einführung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit dem vorgelegten und europäisches Recht umsetzenden Änderungsentwurf, gefährliche in Batterien und Akkumulatoren verbaute Stoffe einzuschränken und dauerhaft aus dem Markt auszuschleusen. Diese Maßnahme reduziert sowohl Gefahren für Menschen während der Nutzungsphase, als auch Probleme mit der Entsorgung. Für die Unternehmen des Einzelhandels stellt die beabsichtigte Verschärfung der Anforderungen kein Problem dar.

Im Rahmen des Novellierungsverfahrens bittet der HDE jedoch, die im Folgenden kurz aufgeführten Aspekte zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Zu § 3 (Verkehrsverbote) i. V. m. § 23 (Übergangsvorschriften)

Im Zusammenhang mit dem Verbot des Inverkehrbringens von nicht den im Entwurf genannten Anforderungen entsprechenden Batterien und Akkumulatoren zum 1. Oktober 2015 bittet der HDE den Gesetzgeber klarzustellen, dass ein **Abverkauf** solcher Waren auf unbestimmte Zeit auch nach diesem Zeitpunkt möglich ist. Eine sinngemäße Anpassung des § 23, Abs. 1 BattG sollte vorgenommen werden. Diese Forderung entspricht vollumfänglich der Vorgabe des europäischen Gesetzgebers in Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2013/56/EU. Darin heißt es, dass ... *„Batterien und Akkumulatoren, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, jedoch vor dem Zeitpunkt der Anwendung der jeweiligen Verbote in Artikel 4 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.“*

Zu § 7 (Herstellereigene Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien)

Der HDE spricht sich nachdrücklich für einen zusätzlichen Absatz 5 oder eine anderweitige sinngleiche Ergänzung des § 7 aus, mit der eine sichere Sammlung von Altballerrien an den Sammelstellen gewährleistet wird. Dazu schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Herstellereigene Rücknahmesysteme sind nur genehmigungsfähig, sofern sie nachweisbar und durch eine qualifizierte Prüfung eines unabhängigen Sachverständigen zertifiziert Brand- und andere Gefahren aufgrund ihrer individuellen Beschaffenheit ausschließen. Der Nachweis gilt nur für den Fall als erbracht, in dem eine ordnungsgemäße Rückgabe verständlich und ohne Anweisung durch (Fach-)Personal möglich ist.“

Zu § 9 (Pflichten der Vertreiber)

Nach Abs. 2, S. 1 sind Vertreiber verpflichtet, zurückgenommene Altballerrien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem, oder ggf. anderen herstellergetragenen Systemen, zur Abholung bereitzustellen. Auf dieser Grundlage fordert der HDE den Gesetzgeber auf sicherzustellen, dass den Vertreibern von den Herstellern Rücknahmelogistik kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, die den weiter oben zu § 7 formulierten Anforderungen entspricht.

Angesichts eines stetig wachsenden Anteils von bspw. Lithium-Ionen-Akkus muss eine sichere Sammlung und Lagerung unbedingt sichergestellt werden. Weder gut informierte Verbraucher noch vorhandenes (Fach-)Personal im Handel können dies vollumfänglich gewährleisten!

Abschluss

Die Gefahr von Kurzschlüssen und Bränden, die von Batterien und Akkus ausgeht, ist im Einzelhandel tägliche Realität. Das zeigen unterschiedliche Vorkommnisse in den vergangenen Jahren! Es ist deshalb im ureigenen Interesse der Unternehmen, alle notwendigen Vorkehrungen zu unternehmen, das Gefahrenrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Eine 100%ige Sicherheit wird nie erreicht werden können, doch sollte der Gesetzgeber durch eindeutige Vorgaben zu brandschutzrelevanten Anforderungen an die Sammelbehälter der Hersteller dafür Sorge tragen, dass das Risiko bedingt durch menschliches Versagen, bspw. aufgrund von Unachtsamkeit oder einer mangelhaften „Vorbehandlung“ (Abkleben der Pole!), frühzeitig minimiert wird.

Berlin, den 11. September 2014

Ansprechpartner:

Stephan Rabl
Referent Umweltpolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 726250-26

Fax: +49 (30) 726250-69

Mail: rabl@hde.de